

**4. Änderung  
der Zuständigkeitsordnung  
für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen**

Vom [xxx]

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am [xxx] die folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

**Art. 1**

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen wird in die „Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen umbenannt.“

**Art. 2**

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin wird in allen Paragraphen gendergerecht umformuliert. Formulierungen wie „der Bürgermeister“ oder „des Bürgermeisters“ werden in „der/die Bürgermeister/in“ bzw. „des/der Bürgermeisters/in“ umgewandelt.

**Art. 3**

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im Übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

e) Vergabe von Aufträgen im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit nicht der Umwelt- und Bauausschuss zuständig ist,

#### **Art. 4**

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6  
Umwelt- und Bauausschuss

(2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

h) Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferung und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €.

#### **Art. 5**

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11  
Zuständigkeit der Bürgermeisterin

(4) Die Bürgermeisterin entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 100.000,00 €,

#### **Art. 6**

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.